



Praktische Hinweise Vielfaltsprämien für den Verleih von Schweizer Filmen und anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie

Gestützt auf Art. 4 und 6, 14a Abs. 1 Bst. a, Art. 14b Abs. 1 Bst. a, Art. 14c, Art. 26a, Art. 32a, Art. 105a und 105b, 117a Abs. 4 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 3 zur FiFV, Ziff. 2.1.1.
Gültig ab 1. August 2024

1 Allgemeine Kriterien

Zugelassene Filme

Folgende Filme ab 60 Minuten sind zugelassen:

- Schweizer Filme mit Schweizer Regie¹;
- anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie¹ (zu Koproduktionen ohne Schweizer Regie siehe Fussnote²).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Filme, deren Verleih oder Vertrieb bereits mit der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung des BAK gefördert werden;
 - Filme, für deren Promotion bereits Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Filmförderung des BAK reinvestiert werden³.
-

¹ Schweizer Nationalität oder Ausweis B oder C

² Anerkannte Koproduktionen ohne Schweizer Regie sind je nach Länder-Konstellation durch die Verleihförderung des MEDIA Desk Schweiz oder durch Vielfaltsprämien für ausländische Arthouse-Filme des BAK förderbar.

³ Ein Eventualgesuch um Reinvestition von Gutschriften für Promotion kann gleichzeitig mit dem Gesuch für eine Vielfaltsprämie gestellt werden. Die Gutschriften werden in diesem Fall für den Film reserviert, aber nur ausbezahlt, wenn der Film die Schwelle von 2000 Kinoeintritten nicht erreicht und wenn für die Promotionskosten eine entsprechende Abrechnung eingereicht wird. Die Gutschriften sind für das Gesuch reserviert und verfallen bei Nichtbenutzung, wenn ihre Gültigkeit abgelaufen ist.

Anforderung an das Verleih-unternehmen

Gesuche sind nur durch im Handelsregister eingetragene und beim BAK registrierte Filmverleihfirmen möglich, welche zudem eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen muss:

- Die Firma bringt pro Jahr mindestens 3 Erstaufführungen mit je mindestens 50 Vorstellungen in der Schweiz ins Kino;
- Die Firma hat schon mindestens 3 Filme mit einem gewissen Erfolg verliehen (mind. 5000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Dokumentarfilm, mind. 10 000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Spiel- oder Animationsfilm; das Herkunftsland des Films spielt keine Rolle).

Für die Registrierung im Verleihregister des BAK siehe <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>.

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>).

Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden.

Termin: spätestens am Tag des Kinostarts (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform).

Die Vielfaltsprämien werden in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung zugesichert und im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt.

Abrechnung und Auszahlung

Die Vielfaltsprämien werden nach Abschluss der Kinoauswertung aufgrund einer Abrechnung über die anrechenbaren Vorführungen und Eintritte ausbezahlt. Das Abrechnungsfomular muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden.

Termin: nach dem Ende der Kinoauswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Kinostart)

Übergangsbestimmung

Auf Filme, für die das Gesuch bis Ende 2024 gestellt wird und deren Kinostart spätestens am 31. März 2025 stattfindet, sind die Ansätze gemäss den praktischen Hinweisen 2023 anwendbar.

2 Berechnung der Vielfaltsprämie

Für die Auszahlung einer Vielfaltsprämie für den Verleih eines Films sind **mindestens 2000 Kinoeintritte** erforderlich (siehe Abschnitt 2.1). Festivaleintritte sind nicht anrechenbar.

Bei der Berechnung der Prämie sind folgende Kriterien massgebend:

- Die Anzahl Kinoeintritte;
- Die Anzahl Kinoregionen;
- Die Anzahl anrechenbarer Sprachregionen;
- Die Anzahl anrechenbarer Kinovorstellungen.

2.1 Systematik der Berechnung

Die Vielfaltsprämie wird nach pauschalisierten Ansätzen bemessen, die sich wie folgt summieren:

Höchstbetrag: CHF 41 000

Sockelbeitrag	
Mindestens 2000 Kinoeintritte in der ganzen Schweiz	CHF 11 000
Prämien für eine sprachraumübergreifende Auswertung	
CH-D und CH-F anrechenbar	+ CHF 7 000
CH-I und eine weitere Sprachregion anrechenbar	+ CHF 5 000
Prämie für eine breite Auswertung	
Mehr als 300 anrechenbare Vorstellungen	+ CHF 6 000
Mehr als 400 anrechenbare Vorstellungen	zusätzlich + CHF 6 000
Mehr als 500 anrechenbare Vorstellungen	zusätzlich + CHF 6 000
Höchstbeitrag	CHF 41 000

2.2 Kriterium für die Anrechenbarkeit von Vorstellungen

Als anrechenbare Vorstellung gelten Vorstellungen mit durchschnittlich mindestens 10 Eintritten, die durchschnittlich mindestens 10 Franken kosten.

Beispiele:

- Für die Anrechnung von 360 Vorstellungen müssen über den gesamten Auswertungszeitraum mindestens 3600 Eintritte erzielt worden sein.
- 150 Vorstellungen mit insgesamt 1400 Eintritten gelten als 140 anrechenbare Vorstellungen (1400 geteilt durch 10).

2.3 Kriterium für die Anrechenbarkeit von Sprachregionen

Für die Anrechenbarkeit von Sprachregionen gelten folgende Kriterien:

- Deutschschweiz (CH-D): insgesamt mindestens 50 anrechenbare Vorführungen in 3 Kinoregionen
- Französische Schweiz (CH-F): insgesamt mindestens 25 anrechenbare Vorführungen in 2 Kinoregionen
- Italienische Schweiz (CH-I): insgesamt mindestens 14 Vorführungen

2.4 Kürzung des Förderbeitrags

- Ab 20 000 Eintritten: Reduktion um 20%
- Ab 30 000 Eintritten: Reduktion um 40%
- Ab 40 000 Eintritten: Reduktion um 60%
- Ab 50 000 Eintritten: Reduktion um 80%
- Ab 60 000 Eintritten: Keine Förderung

3 Audiodeskription

Seit 2016 müssen folgende Filme über eine Audiodeskription in mindestens einer Landessprache verfügen (Art. 65 Abs. 3 FiFV):

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125 000 Franken gefördert wurden;
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300 000 Franken gefördert wurden.

Die Kosten für die Herstellung der Audiodeskription müssen durch die Produktionsfirma des jeweiligen Films getragen werden und sind im Rahmen der Herstellungsförderung anrechenbar.

Damit geförderte Audiodeskriptionen schliesslich auch dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung stehen, gilt für die oben genannten **Filme** folgende **Auflage im Rahmen der Verleihförderung des BAK**:

Bestehende Audiodeskriptionen müssen dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung gestellt werden.

Wichtig: Verleihfirmen müssen keine neuen Audiodeskriptionen erstellen. Die Auflage betrifft lediglich Filme, für die bereits im Rahmen der Herstellungsförderung eine Audiodeskription erstellt worden ist.

4 Berechnungsbeispiel

Ausgangslage:

Sprachregion	Kinoregion	Eintritte	Effektive Vorstellungen	Anrechenbare Vorstellungen
CH-D	Region 1	1100	120	110
CH-D	Region 2	800	80	80
CH-D	Region 3	300	20	20
CH-D	Region 4	150	10	10
CH-D	Region 5	150	10	10
CH-F	Region 6	1200	150	120
CH-F	Region 7	150	20	15
CH-F	Region 8	100	10	10
CH-I	Region 9	150	10	10
CH-I	Region 10	70	5	5
Ganze Schweiz		4170	435	390

Zur Liste der Kinoregionen siehe Website BAK -> Film -> Kino- und Verleih -> Registrierung Kino- und Verleihunternehmen.

Berechnung Vielfaltsprämie:

Sockelbeitrag	Total 4170 Eintritte (d.h. mehr als 2000)	→ Minimalauswertung erreicht	CHF 11 000
Prämie für eine sprachraum-übergreifende Auswertung	Alle Sprachregionen anrechenbar: CH-D (5 Regionen, 230 Vorstellungen), CH-F (3 Regionen, 145 Vorstellungen), CH-I (2 Regionen, 15 Vorstellungen)	→ Prämie CHF 7 000 für Deutschschweiz und Romandie, Prämie CHF 5 000 für zusätzlich anrechenbares Tessin	+ CHF 12 000
Prämie für eine breite Auswertung	Total 390 anrechenbare Vorstellungen	→ Prämie für mehr als 300 anrechenbare Vorstellungen	+ CHF 6 000
Total			<u>CHF 29 000</u>